

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Schweizer Gesetz bestimmt, daß, wenn der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder hinterläßt oder wenn deren Pensionsberechtigung aufhört, der Vater oder die Mutter eine Pension bis zu 20%, beide zusammen bis zu 35% des jährlichen Arbeitsverdienstes erhalten können — »falls der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens zu ihrem Unterhalt beigetragen hat, oder die Umstände es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß er in Zukunft dazu beigetragen haben würde. Diese Pensionen werden in billiger Würdigung aller Umstände, insbesondere des Einkommens der Eltern und des tatsächlichen oder vorauszusehenden Betrages der Leistungen des Verstorbenen für den Unterhalt seiner Eltern bemessen. Eine Pension wird nicht ausgerichtet, wenn und solange auf Seiten des Berechtigten keinerlei Bedürfnis vorhanden ist.« Beziehen die Eltern keine Pension, so können an deren Stelle die Großeltern oder die Geschwister bis zum 18. Lebensjahre treten.

Zweifellos ist dem in beiden Gesetzen niedergelegten Grundsatz, daß Kriegselterngeld nur im Falle der Bedürftigkeit zu gewähren ist, beizustimmen. Was die weiteren Voraussetzungen anbelangt, so scheint es uns vollkommen berechtigt, daß noch die weitere Bedingung erfüllt sein muß, daß der Verstorbene zum Unterhalt seiner Eltern beigetragen habe oder — und auch dies zu berücksichtigen scheint notwendig — in Zukunft beigetragen hätte. Ebenso erscheint es recht und billig, daß die Höhe der Elternrente unter Würdigung aller Umstände festgesetzt werde, worauf ja auch das deutsche Gesetz hinweist.

Nicht anschließen kann man sich aber der Bedingung des Schweizer Gesetzes, daß Kriegselterngeld nur gewährt wird, wenn keine anderen Pensionen zu zahlen sind; doch wird auch das Kriegselterngeld in die in Prozenten der Vollrente auszudrückende Höchstsumme, die alle Pensionen zusammen nicht überschreiten dürfen, einzurechnen sein.